

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken,

§ 10

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise, zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Räten der Kreise.

§ U

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen „Erfassung und Aufkauf“ sowie für den Bevölkerungsbedarf vorgenommen hat, den Räten der Kreise zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 9 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise.

Anordnung Nr. 2* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material.

Vom 11. August 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 und des Abschnittes VII Ziff. 8 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material wird die Richtlinie (s. Anlage) für verbindlich erklärt

5 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958 (GBl. II S. 294) außer Kraft

Berlin, den 11. August 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V. S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Staatliche Metallkontor ist verantwortlich für die Realisierung der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Kontingente.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Staatlichen Metallkontor auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und die Bedarfsträger mitzuteilen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 294)

(3) Von den Kontingenträgern gehaltene Kontingentreserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Materialbestellungen der Bedarfsträger spätestens vier Wochen vor Quartalsende vorliegen.

(4) Die operative Planreserve wird von dem Staatlichen Metallkontor verwaltet. Anträge auf außerplanmäßige Zuweisungen sind an das Staatliche Metallkontor einzureichen.

(5) Bei Veränderungen des Materialbedarfs haben die kontingenträger (außer den Räten der Bezirke) frei werdende Materialkontingente unverzüglich an den zuständigen Versorgungsbereich der Staatlichen Plankommission zurückzugeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke und die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission übergeben nicht benötigte Kontingente an das Staatliche Metallkontor;

§ 2

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien und Rohstoffe dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen zu den folgenden Terminen einzureichen:

- für das I. Quartal
bis zum 1. November des Vorjahres
- für das II. Quartal
bis zum 1. Februar des laufenden Jahres
- für das III. Quartal
bis zum 1. Mai des laufenden Jahres
- für das IV. Quartal
bis zum 1. August des laufenden Jahres;

Für die Lieferung des Materials gelten die mit den Lieferbetrieben vereinbarten Termine.

(2) Die Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Nr. des Kontingenträgers
- b) Nr. der Planposition
- c) genaue Qualitäts- und Sortenangaben
- d) Mengeneinheit
- e) Bestellmenge
- f) gewünschte Liefertermine
- g) gewünschte Lieferbetriebe, sofern Direktbezug in Frage kommt
- h) Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

Diese Erklärung ist zu unterschreiben.

(4) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 3

Rahmenabsatzverträge

(1) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des Handelsprogramms — zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen den Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen zu ermächtigen, die Abnehmer und den Umfang der Lieferungen zu bestimmen.